

Übungsfall 1

Im Schaufenster des Antiquitätengeschäftes A liegt ein silbernes Zigarettenetui aus der Jahrhundertwende. An ihm befindet sich ein Etikett mit einem Preis von 85 €. Der passionierte Sammler K ist begeistert, da er auf den ersten Blick erkennt, dass es sich um ein Meisterstück des königlichen Hofjuweliers Kaiser Wilhelms handelt. Als er eilig das Geschäft betritt und das Stück erwerben will, teilt ihm der A mit, dass es sich bei dem seltenen Stück um eine bloße Schaufensterdekoration handelt. Der Preis, der sich noch darauf befindet, gelte nicht mehr. Vielmehr wolle A das Etui um keinen Preis verkaufen, da er es als Blickfang für seine Kundschaft benötige.

Hat K Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Etuis?

1. Abwandlung

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn der K das Etui auf der Homepage des A entdeckt, der K daraufhin A anruft und dieser mit gleicher Begründung einen Verkauf ablehnt?

2. Abwandlung

Hat K einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung, wenn der A sich erst nachdem er gesagt hat, dass er ihm das Etui verkaufen wolle, entschließt, dies nun doch nicht zu tun?